Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 9 (1931)

Heft: 4

Artikel: Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor: Ammann, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722859

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Dr. W. Ammann, Zürich.

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1931, worüber am 6. Dezember abgestimmt werden wird, bringt eine technisch einwandfreie und volkstümliche Lösung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der die Gegner nichts Besseres oder auch nur Ebenbürtiges gegenüberzustellen wissen. Eine Darstellung der Grundzüge des Gesetzes möge dies erhärten.

I.

1. Eine allgemeine Volksversicherung ist zwar von der Verfassung nicht vorgeschrieben, wurde aber von Anfang an als selbstverständlich angesehen und vom Schweizerischen Bauernverband nachdrücklich gefordert. Eine Klassenversicherung bloß der Arbeiter und Angestellten, wie sie bei der Sozialversicherung im Auslande vorherrscht, kommt bei der sozialen Gliederung und demokratischen Staatsauffassung des Schweizervolkes nicht in Betracht. Die Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus und die Altersversicherung von Appenzell A.-Rh. haben hierin wie in der Frage des Obligatoriums den Weg gewiesen.

2. Das Obligatorium der Versicherung kann gemäß Verfassung vom Bund allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen eingeführt werden. Der Gesetzgeber hat sich, gestützt auf die Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre mit ihrer wirtschaftlichen Unbeständigkeit, für das allgemeine Obligatorium entschieden, das allein den Erfolg der Sozialversicherung verbürgt. Von einer freiwilligen Versicherung werden — das lehrt das Beispiel der kantonalen Kassen von Neuenburg und Waadt — gerade die Bedürftigsten nicht erfaßt.

3. Das Umlageverfahren war gegeben, sobald eine allgemeine obligatorische Volksversicherung geplant war. Sein Wesen besteht darin, daß die im erwerbsfähigen Alter Stehenden die Versicherungsleistungen aufbringen

für die Alten, Witwen und Waisen. Für seine Wahl an Stelle des bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften gebräuchlichen Kapitaldeckungsverfahrens sprachen eine Reihe von Vorzügen: die Errichtung einer öffentlichen oder privaten Monopolanstalt wird dadurch vermieden; Prämienbezug und Rentenzahlung kann ohne einen großen Beamtenapparat durch die Beamten der Gemeinden, Kantone und des Bundes besorgt werden; es kommt mit den denkbar geringsten Kapitalansammlungen aus; unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können bescheidene Altersrenten ausgerichtet werden. Kurz, das Umlageverfahren ermöglicht die einfachste und rascheste Durchführung der Versicherung ohne Vermehrung der Bureaukratie und ohne neue zentrale Bundesanstalt.

4. Die kantonalen Versicherungskassen sind die Träger der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Kantone errichten sie mit eigener Rechtspersönlichkeit und führen überhaupt die Versicherung im Rahmen des Gesetzes durch. Der Verfassungsbestimmung „Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone" ist Genüge getan worden. Selbst überzeugte Föderalisten können dem Gesetz getrost zustimmen.

5. Die Freizügigkeit der Versicherten ist gewahrt. Natürlich durften die Wanderbewegungen, welche zahlreiche Arbeitskräfte in jungen Jahren in die Städte und im Alter in ihren Heimatkanton zurückführen, nicht gehemmt werden. Artikel 4, Absatz 1 setzt fest: „Zwischen den kantonalen Kassen besteht volle Freizügigkeit. Sie ziehen die im Gebiete ihres Kantons zahlbaren Beiträge ein und richten die Leistungen an die im Kantonsgebiet wohnenden Berechtigten aus."

6. Ein Lastenausgleich zwischen den kantonalen Kassen ist daher unerläßlich. Es geht nicht an, zum Beispiel dem Kanton Tessin, der im Verhältnis zu seiner Gesamtbevölkerung doppelt so viele alte Leute zählt als der Kanton Baselstadt, die ganze Rentenlast aufzubürden,

was höhere Beiträge der Versicherten und größere Staatszuschüsse erfordern würde. Zwischen den Stadt- und Industriekantonen mit ihrem Überwiegen der im erwerbsfähigen und prämienpflichtigen Alter Stehenden und den Land- und Gebirgskantonen mit ihrem Überschuß an Rentenberechtigten mußte ein Lastenausgleich getroffen werden.

7. Die Beitragspflicht ist, entsprechend dem ganzen Aufbau des Versicherungswerks, möglichst einfach geregelt. Vom 19. bis zum 65. Altersjahr hat jeder Mann einen jährlichen Beitrag von Fr. 18.— und jede Frau von Fr. 12.— an die kantonale Kasse ihres Wohnsitzes zu entrichten, abgesehen von zwei Ausnahmen. Art. 13 erteilt den Kantonen die Befugnis, mit Bewilligung des Bundesrates „in Gebieten, wo die besondern Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage dies notwendig machen", die Beiträge um höchstens einen Drittel (für Männer von Fr. 18.— auf Fr. 12.—, für Frauen von Fr. 12.— auf Fr. 8.— jährlich) herabzusetzen. Von dieser Möglichkeit wird namentlich in bargeldarmen Gebirgsgegenden Gebrauch gemacht werden. Ferner bestimmt Artikel 14: „Mütter von mehr als fünf Kindern sind dauernd von der Beitragspflicht befreit. Kinder aus einer frühern Ehe des Mannes werden mitgezählt. Der daraus entstehende Ausfall an Beiträgen ist der kantonalen Kasse durch die Kantone zu ersetzen. Der Bund vergütet den Kantonen drei Viertel ihrer Ausgaben."

8. Die Versicherungsleistungen zerfallen in Grundleistungen und Sozialzuschüsse. Als Grundleistungen richten die kantonalen Kassen aus: eine Altersrente von Fr. 200.— jährlich an Männer und Frauen vom zurückgelegten 65. Altersjahr an, eine Witwenrente von Fr. 150.— jährlich bzw. eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 500—1000 an vor vollendetem 50. Altersjahr Verwitwete und eine Waisenrente von Fr. 50.— (für Doppelwaisen Fr. 100.—) jährlich an jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr. Diese Grundleistungen werden

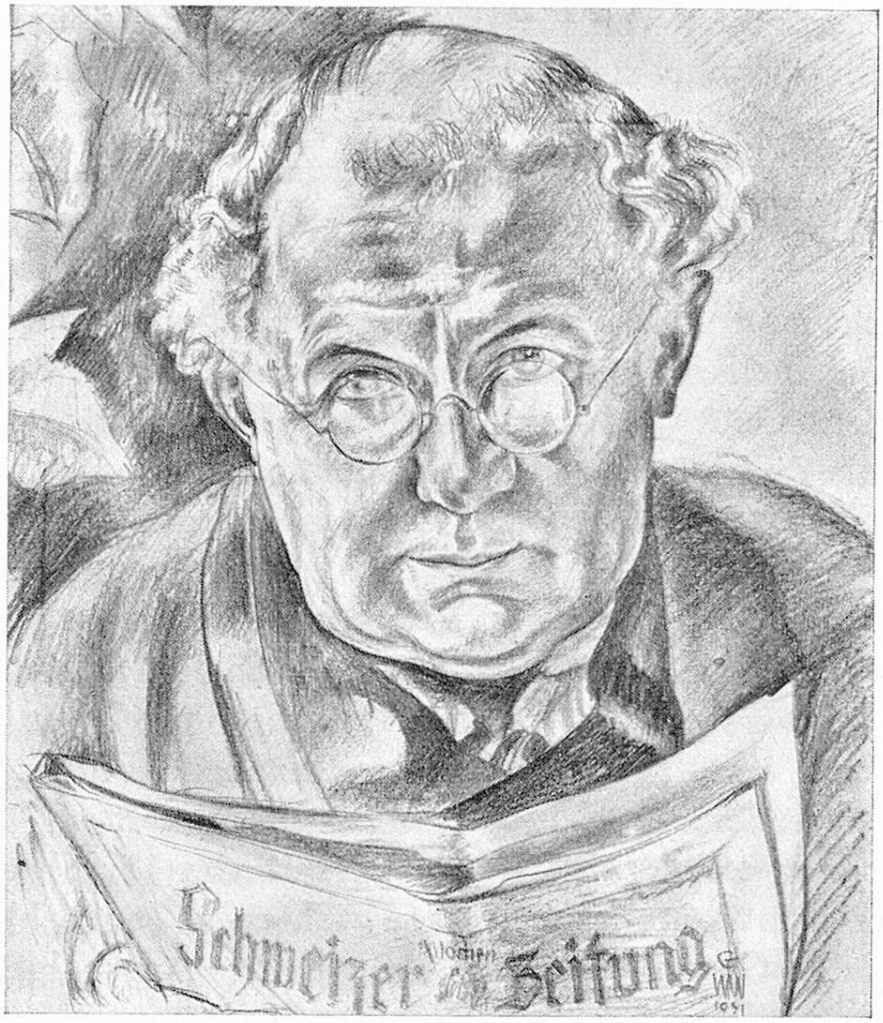

Ad. Widmer, Was mag uns der 6. Dezember bringen?

aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber bezahlt.

Als Sozialzuschüsse, wovon Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln in auskömmlicher Weise bestreiten können, ausgeschlossen sind, stellt der Bund den kantonalen Kassen jährlich 80%, der Kanton 20% der von ihnen im betreffenden Jahr ausgerichteten Grundleistungen zur Verfügung. Daraus haben die Kassen Zuschüsse an Schweizerbürger zu gewähren, welche nach Einkommen und Vermögen der Berechtigten abzustufen sind und in keinem Fall das Doppelte der Grundleistungen übersteigen dürfen. Grundleistungen und Sozialzuschüsse zusammen reichen also zu einer Altersrente von höchstens Fr. 600.— für Einzelpersonen und Fr. 1200 für Ehepaare, einer Witwenrente von höchstens Fr. 450.— bzw. einer

Kapitalabfindung von Fr. 1500—3000, sowie zu einer Waisenrente von höchstens Fr. 150.— (bei Doppelwaisen Fr. 300.—).

9. Eine Übergangszeit konnte leider nicht ganz vermieden werden. Da laut Verfassung „die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen dürfen" und höhere Beiträge der Versicherten nicht angezeigt waren, blieb nichts anderes übrig als die Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Zwei vorläufige Ausgabenverminderungen schienen am wenigsten unbillig. Einmal wurden die Leistungen der Hinterlassenenversicherung auf Witwen und Waisen beitragspflichtiger oder rentenberechtigter, nach Inkrafttreten des Gesetzes verstorbener Männer beschränkt. Diese Härte soll durch eine in Artikel 56 vorgesehene Fürsorge gemildert werden.

Sodann wurde eine Übergangszeit von 15 Jahren eingeführt. Die kantonalen Kassen richten so lange bloß die Hälfte der Grundleistungen aus, unter Ausschluß aller Personen, die ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise bestreiten können. Entsprechend werden auch die Sozialzuschüsse von Bund und Kantonen reduziert. Dabei ist eine außerordentliche Beihülfe von Bund und Kantonen in Aussicht genommen für den Fall, daß die aus der fiskalischen Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser fließenden Einnahmen des Bundes dies gestatten. In den ersten 15 Jahren kann mit einer Altersrente von Fr. 275.— für Einzelpersonen und Fr. 550.— für Ehepaare, einer Witwenrente von Fr. 206.25 bzw. einer Kapitalabfindung von Fr. 687.50—1,375.— und einer Waisenrente von Fr. 68.75 (bei Doppelwaisen Fr. 137.50) pro Kind gerechnet werden. Diese Übergangsleistungen sind immerhin besser als gar nichts wie bei der glarnerischen Altersversicherung während 15 und bei der appenzell-außerrhodischen während 5 Jahren.

10. Die kantonale Ergänzungsversicherung wird vom Gesetz zugelassen, doch sucht es eine zu

große Belastung einzelner Volkskreise zu verhüten und eine gewisse Freizügigkeit zwischen den kantonalen Kassen zu wahren. Auf die Versicherungen von Glarus und Appenzell A.-Rh. wird besondere Rücksicht genommen. Baselstadt hat bereits eine obligatorische Ergänzungsversicherung eingeführt, Zürich, St. Gallen und weitere Kantone werden folgen.

11. Die Finanzierung ist von Anfang an so sorgfältig geprüft worden wie noch bei keiner sozialpolitischen Maßnahme des Bundes. Mit Recht! Werden doch schon im ersten Betriebsjahr die Versicherungsleistungen auf 58 Millionen Franken veranschlagt. Während der Übergangszeit steigen sie auf 82 Millionen Franken und nachher gar auf 180 Millionen Franken. Versicherte und Arbeitgeber bringen die auf sie entfallende Hälfte so auf, daß aus den Überschüssen ihrer Beiträge in den ersten 15 Jahren von den kantonalen Kassen Fonds geäufnet werden, deren Zinsen mit den jährlichen Beiträgen zusammen 90 Millionen Franken jährlich erreichen.

Die andere Hälfte der Leistungen wird vom Bund zu $^4/_5$, von den Kantonen zu $^1/_5$ getragen. Im Verlaufe der Beratungen sind Tabak und Alkohol die beiden Grundpfeiler des Versicherungswerks geworden. Von der Annahme von Bundesgesetzen über die Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser wird in Artikel 57 ausdrücklich das Inkraftsetzen der Versicherung durch den Bundesrat abhängig gemacht. Über das Tabakbesteuerungsgesetz wird ebenfalls am 6. Dezember abgestimmt. Das neue Alkoholgesetz liegt noch bei der Bundesversammlung. Die in den ersten 15 Jahren in den Fonds des Bundes und der Kantone angesammelten Überschüsse werden, zusammen mit den jährlichen Einnahmen aus Tabak und gebrannten Wassern, die Leistungen des Bundes ganz, die der Kantone zum größten Teil sicherstellen.

12. Die finanzielle Belastung von Bund, Kantonen, Gemeinden, Versicherten und Arbeitgebern bleibt in erträglichen Grenzen. Das Gesetz nimmt auf

die geringe Leistungsfähigkeit einzelner Landesgegenden und Bevölkerungskreise Rücksicht, ohne deren Verantwortungsgefühl für seine Durchführung zu schwächen. Die Erfahrung wird zeigen, ob der Gesetzgeber überall das Richtige getroffen oder später die Lastenverteilung da oder dort etwas abzuändern hat. Der Grundsatz, daß alle Beteiligten zur Tragung der Kosten herangezogen werden, entspricht dem Wesen der Sozialversicherung und ist unter tunlichster Schonung aller berechtigten Interessen verwirklicht worden.

II.

Die Einwände der Gegner gehen entweder auf das Ganze und entspringen einer bestimmten Weltanschauung oder richten sich gegen einzelne Punkte der vorliegenden Lösung. Der Vorwurf des Etatismus, Staatssozialismus und Marxismus zum Beispiel fließt aus einer — vielfach religiös motivierten — liberalen oder berufsständischen Staatsauffassung. Eine Widerlegung dieser Bedenken hat keinen Sinn. Wir vermögen sie nicht zu teilen, sondern erblicken in der Durchführung der Versicherung durch die Kantone, worin die Landsgemeindekantone Glarus und Appenzell A.-Rh. vorangegangen sind, eine wohlverstandene Weiterbildung demokratischer Staatsauffassung. Aus der Einzelkritik greifen wir die drei wichtigsten Einwände heraus:

1. Die „freie Wahl des Versicherers" ist seit der Ablehnung der großen schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften, die Versicherung in Konkurrenz zu einander durchzuführen, erledigt. Die Versicherungskassen von Betrieben und Berufsverbänden sind selbst da, wo sie vorhanden und technisch richtig organisiert sind, der Aufgabe noch weniger gewachsen. Vermehrte Bureaukratie, erhöhtes finanzielles Risiko, Hinausschiebung der Ausrichtung der vollen Versicherungsleistungen um ein halbes Jahrhundert wären die Folgen, denen unser Volk mit klarem Bewußtsein niemals zustimmen würde.

2. Die Doppelversicherung der Beamten liegt mindestens ebenso sehr im Interesse der Volksgesamtheit als der Beamten. Ihre jährlichen Beiträge werden in den seltensten Fällen wegen Bedürftigkeit von Gemeinde und Kanton übernommen werden müssen. Umgekehrt werden sie die kantonalen Kassen während der Übergangszeit nur ausnahmsweise und nachher in der Regel bloß durch die Grundleistungen belasten. Nicht nur werden sie keine Sozialzuschüsse des Bundes und der Kantone beanspruchen können, sondern auch, da die Sozialzuschüsse sich nach dem Gesamtbetrag der von den kantonalen Kassen bezahlten Grundleistungen richten, dazu beitragen, daß den weniger bemittelten Volkskreisen größere Sozialzuschüsse zuteil werden.

3. Die Bedarfsversicherung nimmt viele für sich ein durch die Überlegung, daß die Renten an die wirklich Bedürftigen erhöht werden könnten, falls die in auskömmlichen Verhältnissen Lebenden völlig vom Rentenbezug ausgeschlossen würden. Um ihren Zweck zu erreichen, darf sie sich nicht mit dem Ausschluß der Millionäre begnügen. Entzieht sie aber einem Drittel der Alten, Witwen und Waisen nicht nur die Sozialzuschüsse, sondern auch die Grundleistungen, so begeht sie eine Ungerechtigkeit. Sollen alle die Angehörigen des bescheidenen Mittelstandes in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, unter den Beamten, Angestellten und Arbeitern, welche infolge Alters oder vorzeitigen Todes ihres Ernährers sich einschränken müssen, ohne eigentlich bedürftig zu sein, um die Früchte ihres Fleißes gebracht werden? Sollen die ehrlichen Steuerzahler mit dem Entzug der Rentenberechtigung bestraft werden?

Das Gesetz hat den guten Kern der Bedarfsversicherung berücksichtigt. In den ersten 15 Jahren sind die in auskömmlichen Verhältnissen Lebenden, da sie keine oder wenige Beiträge bezahlt haben, von allen Versicherungsleistungen ausgeschlossen. Ferner wird ihnen durch Art. 25 nahegelegt, auf den Bezug der Grundleistungen zu Gun-

sten von Bedürftigen, denen daraus besondere Zuschüsse gewährt werden, zu verzichten. Ein freiwilliger Verzicht der Berechtigten ist ethisch wertvoller als ein gesetzlich erzwungener, von einer Verwaltungsbehörde auf Grund des Steuerregisters verfügter Ausschluß vom Rentenbezug. Gerade der Hauptvorzug der Sozialversicherung — das Recht auf die durch eigene Anstrengung erworbene Rente unabhängig vom Entscheid einer Behörde — würde dadurch in Frage gestellt.

Auf die finanziellen Einwände können wir nicht näher eingehen. Gegenüber der Befürchtung, daß namentlich arme Berggemeinden unerträglich belastet würden, sei nur das eine festgestellt: jetzt müssen Verwandte und Heimatgemeinden allein für ihre Greise, Witwen und Waisen sorgen; künftig werden sie in ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht wesentlich entlastet durch die Sozialzuschüsse von Bund und Kantonen, durch die Ausgleichspflicht unter den kantonalen Kassen, welche vor allem den Gebirgskantonen zugute kommt, und durch die Ausrichtung von Alters-, Witwen- und Waisenrenten an ihre auswärtigen Angehörigen seitens der Kasse des Wohnsitzkantons.

Auch der Hinweis auf die Krise ist kein Grund gegen, sondern für die ungesäumte Verwirklichung der Versicherung. Unter den unsichern Einkommensverhältnissen der Gegenwart leiden die Alten, Witwen und Waisen doppelt schwer. Jeder, welchem die Not der schwachen Glieder der Volksgemeinschaft nicht gleichgültig ist, wird durch die Krise in seinem Vorsatz bestärkt, für die Vorlagen einzutreten.

Die Verfassungsinitiative der Gesetzesgegner möchte vorläufig 25 Bundesmillionen jährlich unter die Kantone zur Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen verteilen. Würde das Gesetz verworfen, so müßte eine staatliche Altersfürsorge in den Riß treten, bis eine Versicherung geschaffen werden könnte. Ob und wann eine Einigung auf eine neue Vorlage zustande käme, ist ungewiß. Die vorliegende Versicherung, welche von jedem Bürger eine

eigene Anstrengung verlangt, ist einer staatlichen Altersfürsorge mit unabsehbarer Dauer auf jeden Fall vorzuziehen.

Nachdem der kühle Verstand die Argumente für und wider das Gesetz abgewogen hat, dürfen wir Mitarbeiter der Stiftung schließlich auch unser Herz sprechen lassen. Seit 12 Jahren führen wir den Kampf um ein besseres Los der bedürftigen Greise und Greisinnen. Jahr für Jahr suchen wir durch freiwillige Beiträge die bescheidenen Unterstützungen für unsere betagten Schützlinge aufzubringen. Seit 12 Jahren harren unzählige alte Männer und Frauen sehnsüchtig auf das Inkrafttreten einer eidgenössischen Altersversicherung. Wie viele sind bereits enttäuscht ins Grab gesunken. Nun ist es genug! Soll nicht Verzweiflung sich der Herzen unserer greisen Mitbürger bemächtigen, so muß endlich auch in unserem Volksstaat die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Tat werden. Flehend schauen die Alten, die Witwen und Waisen zu uns auf. Laßt uns, eingedenk unserer Altvorderen, etwas Tapferes tun, im Vertrauen auf die eigene Kraft. Dem Mutigen gehört die Zukunft!

Un hommage des enfants au doyen du village.

Dans un des numéros de Pro Senectute de l'an dernier, on proposait d'organiser dans nos villages une petite fête scolaire, au cours de laquelle les enfants s'en iraient chanter devant la porte du doyen du village. La Commission scolaire de Chézard-St-Martin a fait sienne cette proposition-là et l'a réalisée le 18 septembre 1931. Voici comment:

Huit jours plus tôt, on avertissait les élèves de la chose en leur faisant répéter leurs chants de promotions et en leur demandant d'apporter chacun, si possible, quelques fleurs, de telle sorte qu'il y en ait une grande gerbe à donner au doyen du village. Or, les élèves de la petite classe, ne réalisant pas ce que durait une semaine, apportèrent leurs fleurs l'après-midi